

# Gebührensatzung der Stadt Landsberg am Lech

## für das Stadtarchiv



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt zur Regelung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Landsberg am Lech werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind die Benutzer und jene, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie diejenigen, die die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernehmen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Allgemeine Gebühren
  1. Für die Bearbeitung von Anfragen, für Gutachten, Transkriptionen und sonstige Leistungen beträgt die Gebühr pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 30,00 EUR.
  2. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag in Höhe von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und in Höhe von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
  3. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 EUR (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- (2) Allgemeine Gebühren für Zeitaufwand werden nicht erhoben bei Benutzungen und Anfragen
  1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech,
  2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
  3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
  4. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
  5. für einfache Beratung und Auskunftserteilung mit geringem Zeitaufwand.
- (3) Gebühren für Führungen und andere Veranstaltungen
  1. Die Gebühren für Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 20 Personen) betragen pro Person 5,00 EUR. Führungen im Rahmen von Unterrichtseinheiten an (Hoch-) Schulen sowie Führungen für Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech sind gebührenbefreit.
  2. Gebühren für Workshops und andere Sonderveranstaltungen werden spezifisch im Veranstaltungsprogramm bekanntgegeben.

### **§ 3 Gebühren für die Anfertigung von Kopien und digitalen Reproduktionen**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Herstellung von Fotokopien   |           |
| 1. pro Kopie DIN A 4   | 1,00 EUR  |
| 2. pro Kopie DIN A 3   | 2,00 EUR  |
| 3. Versandgebühr   | 6,00 EUR  |
| (2) Anfertigung digitaler Reproduktionen   |           |
| 1. pro Aufnahme bis Vorlagengröße DIN A2   | 7,50 EUR  |
| 2. pro Aufnahme bis Vorlagengröße DIN A0   | 15,00 EUR |
| (3) Beglaubigungen bis 6 Seiten  | 5,00 EUR  |
| Beglaubigungen jede weitere Seite  | 0,75 EUR  |
| (4) Zusätzlich wird der Satz für den Zeitaufwand (30,00 EUR pro angefangene halbe Stunde) für den Digitalisierungsprozess und die gewünschten Bearbeitungen angewandt. |           |

- (5) Bereitstellen von Dateien bei bereits vorliegenden Digitalaufnahmen von Archivgut pro Aufnahme 3,00 EUR
- (6) Die Speicherung auf digitalen Datenträgern (CD, DVD, USB-Stick, Festplatte) ist ausgeschlossen. Digitale Reproduktionen werden über E-Mail oder dem städtischen Datenaustauschserver übermittelt. Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Dateien mittels E-Mail-Versand oder städtischem Datenaustauschserver 3,00 EUR
- (7) Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an externe Dienstleister vergeben werden müssen, werden die dafür anfallenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Dienstleister.

#### § 4 Gebühren bei Veröffentlichung

- (1) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen auf analogen Informationsträgern oder digitalen Speichermedien wird eine Gebühr erhoben.
1. Analoge Veröffentlichung (Druckwerke: Bücher, Broschüren, Zeitungen etc.):
 

je Aufnahme bis zu 1.000 Exemplare	15,00 EUR
je Aufnahme bis zu 5.000 Exemplare	35,00 EUR
je Aufnahme bis zu 10.000 Exemplare	70,00 EUR
je Aufnahme bis zu 50.000 Exemplare	120,00 EUR
je Aufnahme bis zu 100.000 Exemplare	180,00 EUR
je Aufnahme über 100.000 Exemplare	240,00 EUR
  2. Digitale Veröffentlichung in Filmproduktionen:
 

je Aufnahme für einmalige Ausstrahlung	200,00 EUR
je Aufnahme für beliebig häufige Ausstrahlung	600,00 EUR
  3. Digitale Veröffentlichung bei Online-Diensten (Auflösung maximal 80 dpi bzw. Ausschluss von Download-Funktion):
 

je Aufnahme bis zu einem Jahr	30,00 EUR
je Aufnahme bis zu fünf Jahren	100,00 EUR
je Aufnahme für jede weiteren 5 Jahre	50,00 EUR
  4. Ausstellung und öffentliche Präsentationen (gewerbliche Nutzung):
 

je Aufnahme im regionalen Bereich	10,00 EUR
je Aufnahme im überregionalen Bereich	50,00 EUR
- (2) Die Gebühr wird mit Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich.
- (3) Wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Publikationen, die nachweislich in einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren erscheinen werden, sind von der Erhebung der Gebühr für die Reproduktionserlaubnis befreit.
- (4) Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.
- (5) Veröffentlichungen bzw. Vervielfältigungen von Reproduktionen auf analogen Informationsträgern oder digitalen Speichermedien durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech sind gebührenbefreit.

#### § 5 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

#### § 6 Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Landsberg in (Teil-) Bereichen der Gebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für das Stadtarchiv der Stadt Landsberg am Lech vom 12.09.2002 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 26.4.2023

**gez.**

Doris Baumgartl  
Oberbürgermeisterin